

§ 6 - Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.
 1. Die Stadt Darmstadt entsendet 10 Vertreter/innen.
 2. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet 10 Vertreter/innen. Die Städte und Gemeinden des Landkreises vertreten ihre Interessen in einem Beirat gemäß § 14.
- (2) Jede/r Vertreter/in besitzt 1 Stimme in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Stadt bzw. des Landkreises nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen. Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.